

**Merkblatt**  
**über die Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen einer Sehhilfe**  
**§ 34 Abs. 2 BVO i.V.m. Anlage 4 Abschnitt III**

Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden. Für die Festsetzung der Beihilfe sind ausschließlich die BVO und das Landesbeamtengesetz (LBG) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Für Ihre Fragen stehen Ihnen natürlich auch die Mitarbeiterinnen der Beihilfestelle zur Verfügung. Sie erreichen sie wie folgt:

Postanschrift:

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)  
Beihilfestelle  
Domplatz 5  
67346 Speyer

Beihilfesachbearbeitung (A-M):

Frau Kerstin Westheide  
*Verwaltungsfachwirtin*  
Telefon: 06232/667-425  
Fax: 06232/667-484  
E-mail: [Kerstin.Westheide@evkirchepfalz.de](mailto:Kerstin.Westheide@evkirchepfalz.de)

Beihilfesachbearbeitung (N-Z):

Frau Melanie Lang  
Telefon: 06232/667-426  
Fax: 06232/667-484  
E-mail: [Melanie.Lang@evkirchepfalz.de](mailto:Melanie.Lang@evkirchepfalz.de)

Inhalt:	Seite
<b>1. Voraussetzungen</b>	3
<b>2. Brillen –beihilfefähige Höchstbeträge-</b>	3
<b>3. Brillen mit besonderen Gläsern</b>	3
3.1 Kunststoffgläser, Leichtgläser	3
3.2 Getönte Gläser (Lichtschutzgläser, phototope Gläser)	4
<b>4. Andere Sehhilfen</b>	4
<b>5. Erneute Beschaffung einer Sehhilfe</b>	5
<b>6. Nicht beihilfefähige Aufwendungen</b>	5
<b>7. Kontaktlinsen</b>	6
7.1 Unter welchen Voraussetzungen sind Aufwendungen für Kontaktlinsen beihilfefähig?	6
7.2 Besonderheiten für Kurzzeitlinsen	7
7.3 Ist zusätzlich zu den Kontaktlinsen noch eine Brille beihilfefähig?	7
7.4 In welchen Abständen werden die Aufwendungen für neue Kontaktlinsen anerkannt?	7
7.5 Nicht beihilfefähige Aufwendungen	8

## 1. Voraussetzungen für die Beschaffung von Sehhilfen

Voraussetzung für **die erstmalige Beschaffung von Sehhilfen (Kontaktlinsen)** ist die vorherige Verordnung durch einen Augenarzt notwendig.

Für die **erneute Beschaffung einer Sehhilfe** genügt die **Refraktionsbestimmung einer Optikerin oder eines Optikers**; die Aufwendungen hierfür **sind bis zu 13,00 Euro** je Sehhilfe beihilfefähig. Die Refraktionsbestimmung durch eine in Satz 1 genannte Person genügt auch, wenn bei der erneuten Beschaffung eine Sehhilfe z.B. andere Gläser notwendig werden oder statt einer Brille Kontaktlinsen notwendig werden.

## 2. Brillen –beihilfefähige Höchstbeträge-

Die Aufwendungen für Brillen -einschließlich Brillengestell und Handwerksleistungen- sind bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

**Einstärkengläser mit Gläserstärken bis+/- 6 Dioptrien (dpt):**

für das sph. Glas      31,00 Euro  
für das cyl. Glas      41,00 Euro

**Mehrstärkengläser mit Gläserstärken bis+/- 6 Dioptrien (dpt):**

für das sph. Glas      72,00 Euro  
für das cyl. Glas      92,50 Euro

**bei Gläserstärken über +/- 6 Dioptrien (dpt):**

zuzüglich je Glas      21,00 Euro

**Dreistufen- oder Multifokalgläser:**

zuzüglich je Glas      21,00 Euro

**Gläser mit prismatischer Wirkung:**

zuzüglich je Glas      21,00 Euro

## 3. Brillen mit besonderen Gläsern

Die Mehraufwendungen für Brillen mit Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern **sind bei folgenden Indikationen neben den Höchstbeträgen der Nummer 2 im jeweils genannten Umfang beihilfefähig.**

### 3.1 **Kunststoffgläser, Leichtgläser (hochbrechende mineralische Gläser)** **zuzüglich je Glas      21,00 Euro**

- bei Gläserstärken ab +/- 6,0 dpt,
- bei Anisometropien ab 2,0 dpt,
- unabhängig von der Gläserstärke

- a) bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr,
- b) bei Personen mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Missbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Anwendung von Silikatgläsern ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist,
- c) bei spastisch oder epileptisch kranken Personen sowie Einäugigen.

**3.2 Getönte Gläser (Lichtschutzgläser, phototrope Gläser)**  
**zuzüglich je Glas      11,00 Euro**

- bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübung) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z.B. Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörperträbungen),
- bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z.B. Iriskolobom, Aniridie, Traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
- bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z.B. Keratokonjunktivitis, Iritis, Zyklitis),
- bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z.B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
- bei Ziliarneuralgie,
- bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
- bei totaler Farbenblindheit,
- bei Albinismus,
- bei unerträglichen Blendungsscheinungen bei praktischer Blindheit,
- bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z.B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
- bei Gläsern ab + 10,0 dpt,
- im Rahmen einer Fotochemotherapie,
- bei Aphakie als UV-Schutz der Netzhaut.

**4. Andere Sehhilfe**

Müssen **Schulkinder** während des **Schulsports eine Sportbrille** tragen, werden die Aufwendungen im Rahmen der Höchstbeträge nach Nummer 2 und 3 als beihilfefähig anerkannt.

Lässt sich durch Verordnung einer Brille oder von Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, können die Aufwendungen für eine vergrößernde Sehhilfe (**Lupe, Le-**

*selupe, Leselineale, Fernrohrbrille, Fernrohrluppenbrille, Elektronisches Lesegerät, Prismenluppenbrille u. Ä.)* als beihilfefähig anerkannt werden.

## **5. Erneute Beschaffung von Sehhilfen**

Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung von Sehhilfen sind nur beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre -bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre- vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe -ggf. nur der Gläser- notwendig ist, weil

- sich die Refraktion geändert hat,
- die bisherige Sehhilfe verloren gegangen ist oder unbrauchbar geworden ist oder
- bei Kindern sich die Kopfform geändert hat.

## **6. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für**

- Sehhilfen, die nur durch eine berufliche Tätigkeit erforderlich werden,
- Bildschirmbrillen,
- Brillenversicherungen,
- Reparatur eines Brillengestells,
- Etui.

## 7. Kontaktlinsen

Voraussetzung für **die erstmalige Beschaffung von Sehhilfen (Kontaktlinsen)** ist die vorherige Verordnung durch einen Augenarzt notwendig. Wird danach eine neue Sehhilfe gekauft, genügt die Refraktionsbestimmung durch den Augenoptiker.

### 7.1 Unter welchen Voraussetzungen sind Aufwendungen für Kontaktlinsen beihilfefähig?

Kontaktlinsen sind grundsätzlich nachrangig zu einer Brille anzuerkennen. Die BVO sieht deshalb eine Anerkennung der Aufwendungen für Kontaktlinsen nur dann vor, wenn eine der folgenden Indikationen vorliegt:

- Myopie (Kurzsichtigkeit) ab 8 dpt (Dioptrien),
- progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf in einem Zeitraum von drei Jahren nachweisbar ist,
- Hyperopie (Weitsichtigkeit) ab 8 dpt,
- Irregulärer Astigmatismus,
- Astigmatismus rectus und inversus ab 3 dpt,
- Astigmatismus obliquus ab 2 dpt,
- Keratokonus,
- Aphakie (Linsenlosigkeit),
- Aniseikonie,
- Anisometropie (Brechkraftunterschied zwischen dem rechten und dem linken Auge) ab 2 dtp,
- als Verbandslinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Okklusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut,
- druckempfindliche Operationsnarbe am Ohransatz oder an der Nasenwurzel.

Medizinische Indikationen, die sich nicht ohne weiteres anhand der Korrekturwerte ergeben, müssen ärztlich bescheinigt sein, d. h. sie müssen aus der ärztlichen Verordnung, Arztberichten, Rechnungen oder ähnlichem hervorgehen. Eine Bescheinigung durch den Optiker genügt nicht.

**Liegt keine dieser Indikationen vor**, sind die Aufwendungen für Kontaktlinsen nicht beihilfefähig, auch nicht die fiktiven Aufwendungen für eine Brille. **Liegt eine Indikation vor**, sind die Aufwendungen für **Jahreslinsen** (einschließlich der Anpassungskosten) hingegen in voller Höhe beihilfefähig.

## 7.2 Besonderheiten für Kurzzeitlinsen

Werden anstelle von lange haltbaren Jahreslinsen Kurzzeitlinsen (z.B. Tageslinsen) ange-  
schafft, sind die Aufwendungen nur dann beihilfefähig, wenn zusätzlich zu den unter Nr. 7.1  
genannten Indikationen eine der folgenden Indikationen vorliegt:

- progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf(Änderung der Brechwerte  
um mindestens 2 dpt jährlich) nachweisbar ist,
- Unverträglichkeit jeglicher Linsenpflegesysteme,
- Einsatz als Verbandlinse bei schwerer Erkrankung von Hornhaut, Lidern oder Bindegewebe  
oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- Ektropium (auswärtsgedrehtes Lied),
- Symblepharon (Zusammenwachsen von Lid- und Bindegewebe des Augapfels),
- Lidschlussinsuffizienz.

***Auch diese Indikationen müssen ärztlich bescheinigt sein.***

**Liegt eine Indikation nach Nr. 7.1 und nach Nr. 7.2 vor,** sind die Aufwendungen für Kurzzeit-  
linsen in voller Höhe vor.

**Liegt zwar eine Indikation für die Anerkennung von Kontaktlinsen nach Nr. 7.1, nicht jedoch  
für Kurzzeitlinsen nach Nr. 7.2 vor,** sind die Aufwendungen für Kurzzeitlinsen (einschließlich  
der Anpassungskosten) nur bis zu 154,00 € (bei sphärische Werten) bzw. 230,00 € (bei  
cylindrischen Werten) beihilfefähig.

## 7.3 Ist zusätzlich zu den Kontaktlinsen noch eine Brille beihilfefähig?

Da Kontaktlinsen nicht ununterbrochen getragen werden können, sind neben den Aufwen-  
dungen für Kontaktlinsen auch die Aufwendungen für eine entsprechende Brille beihilfefähig.  
Bitte beachten Sie, dass für die Anschaffung von Brillen Höchstbeträge gelten.

Ist bei eingesetzten Kontaktlinsen zusätzlich eine Brille für den Nahbereich notwendig, sind  
die Aufwendungen hierfür ebenfalls im Rahmen der Höchstbeträge beihilfefähig.

## 7.4 In welchen Abständen werden die Aufwendungen für neue Kontaktlinsen anerkannt?

Die Aufwendungen für den Kauf neuer Kontaktlinsen sind beihilfefähig, wenn

- sich die Sehstärke geändert hat

- sich die Sehstärke nicht geändert hat, seit dem Kauf der letzten Kontaktlinsen jedoch mindestens drei Jahre bei formstabilen bzw. zwei Jahre bei weichen Kontaktlinsen vergangen sind oder
- die bisherigen Kontaktlinsen verloren gegangen sind.

#### 7.5 **Nicht beihilfefähige Aufwendungen:**

Aufwendungen für Kontaktlinsen-Pflegemittel sind nicht beihilfefähig.